

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 30. Juli 1955	[Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 55	Verordnung zur Einführung der verbesserten Schulspeisung	517
20. 7. 55	Anordnung über die Durchführung der Schulspeisung an den allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Horten der Schulklubs und in Einrichtungen der Vorschul- erziehung	517
14. 7. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung von Investitions- vorhaben	519
14. 7. 55	Verordnung über die Gewährung von Krediten für Investitionen und Werkzeuge an die volkseigenen Betriebe	519

Verordnung zur Einführung der verbesserten Schulspeisung.

Vom 14. Juli 1955

Zur Durchführung des § 37 der Verordnung vom

4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 269) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung, dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission mit Wirkung vom 1. September 1955 eine Neuregelung der Schulspeisung an den allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Horten der Schulklubs und Einrichtungen der Vorschul-erziehung anzuordnen.

§ 2

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Schulspeisung und die Schaffung entsprechender Küchenkapazitäten sind die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die Kostenträger zu unterstützen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 14. Juli 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Handel
und Versorgung
I. V. : Wachowski
Staatssekretär

Anordnung

über die Durchführung der Schulspeisung an den allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Horten der Schulklubs und in Einrichtungen der Vorschul-erziehung.

Vom 20. Juli 1955

In Durchführung des § 37 der Verordnung vom

4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 269) und des § 1 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Einführung der verbesserten Schulspeisung (GBI. I S. 517) wird folgendes angeordnet:

§ 1

An Stelle der bisherigen Schulspeisung ist ab 1. September 1955 an die im § 4 festgelegten Anspruchsberechtigten täglich eine warme Mahlzeit abzugeben.

§ 2

(1) Für die Zubereitung der Speisen werden ohne Markenabgabe täglich je Essenteilnehmer bereitgestellt:

20 g Fleisch]
20 g Fett > für alle Altersstufen
10 g Zucker I

Das Gesamtlimit wird auf 1 075 000 Portionen festgelegt.

(2) Die rationierten Lebensmittel sind im Wochen-durchschnitt voll zu verarbeiten. Es ist nicht zulässig, mit den für sechs Tage zustehenden Rationen nur an fünf oder weniger Tagen eine warme Mahlzeit abzugeben.

In Berufsschulen ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Die Ausgabe der Zuweisungen in Form von Kaltverpflegung ist nicht gestattet.